

Steuerliche Förderung von Elektro-Dienstwagen

Lehrstuhl für BWL, insbesondere Betriebswirtschaftliche Steuerlehre







Angesichts der fortwährenden Klimakrise steigt die gesellschaftliche Forderung nach Klimaneutralität. In diesem Zusammenhang wird die Diskussion über Elektromobilität stetig vorangetrieben. Um die Nutzung von Elektro- und Hybridfahrzeugen attraktiver zu machen, schafft der Gesetzgeber in regelmäßigen Abständen neue Anreize. Dazu gehört auch die steuerliche Förderung der privaten Nutzung von Elektro- und Hybridfahrzeugen als Dienstwagen nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nr. 1-5 EStG. Zur Anwendung der Regelung wurde am 5.11.2021 ein neues BMF-Schreiben veröffentlicht.

Gesetzliche Regelung

Wird einem Arbeitnehmer ein betriebliches Kraftfahrzeug zur privaten Nutzung überlassen, erzielt er hieraus einen – als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG) – steuerpflichtigen *geldwerten Vorteil* (§ 8 Abs. 2 S. 2 EStG). Der geldwerte Vorteil beträgt grds. 1% des inländischen **Bruttolistenpreises (BLP)** pro Monat (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG). Dieser Wert erhöht sich zusätzlich nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 S. 3 EStG, wenn der Dienstwagen z.B. für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt werden kann (0,03% x BLP x Entfernungskilometer). Bei den Werbungskosten kann die Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG weiterhin angesetzt werden. Handelt es sich bei dem Dienstwagen aber nun um ein Elektro- oder Hybridfahrzeug, so kann der BLP durch die § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nr. 1-5 EStG gemindert werden. Zu beachten ist aber, dass ein Umweltbonus, der beim Erwerb von E-Fahrzeugen als Neuwagen gezahlt wird, den BLP nicht mindern darf. Wird das Fahrzeug in den Jahren 2013-2030 angeschafft, so ist je nach Anschaffungsjahr und Anschaffungskosten der BLP entsprechend der einschlägigen Nummer zu kürzen.

Beispiel und Vergleich

Arbeitnehmer A bekommt von seinem Arbeitgeber einen Arbeitslohn von 45.000€ sowie einen Tesla Model 3 (Standardausstattung) überlassen. Die Anschaffung erfolgte am 01.01.2020 zu 39.990€ brutto (inkl. herstellerseitiger Umweltbonus i.H.v. 3.570€ brutto). Die Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt 20 km und wurde an 220 Tagen gefahren. Da der BLP weniger als 60.000€ beträgt und eine Anschaffung in 2020 erfolgt, ist § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nr. 3 EStG einschlägig, sodass der BLP nur zu einem Viertel angesetzt wird.

Elektro-Dienstwagen		Verbrenner-Dienstwagen	
 Arbeitslohn	45.000€	 Arbeitslohn	45.000€
 Geldwerter Vorteil (BLP: 39.990 + 3.570€ = 43.560€) (43.560€ x 25% x 1% = 108,90€) (0,03% x 43.560€ x 25% x 20km = 65,34€) ((108,90€ + 65,34€) x 12 Mon. = 2.090,88€) + 2.090,88€		 Geldwerter Vorteil (BLP: 43.560€ annahmegemäß) (43.560€ x 1% = 435,60€) (0,03% x 43.560€ x 20km = 261,36€) ((435,60€ + 261,36€) x 12 Mon. = 8.363,52€) + 8.363,52€	
 Entfernungspauschale (0,30€ x 20km x 220 Tage)	./. 1.320€	 Entfernungspauschale (0,30€ x 20km x 220 Tage)	./. 1.320€
Σ zvE (stark vereinfacht)	= 45.770,88€	Σ zvE (stark vereinfacht)	= 52.043,52€
Tarifliche EST (§ 32a EStG)	= 10.394€	Tarifliche EST (§ 32a EStG)	= 12.793€

Ergebnis

Durch die Nutzung eines Elektro-Dienstwagen, im Vergleich zur Nutzung eines Verbrenners, lässt sich die Steuerlast des Steuerpflichtigen sichtlich reduzieren (hier um 2.399€).